



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 3. April 2019

BETREFF **Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Vorlage eines
Feststellungsbescheides nach § 60a AO**

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. März 2019

GZ **IV C 1 - S 2405/0 :008**

DOK **2019/0270510**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Feststellungsbescheiden nach § 60a AO wird derzeit auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG bei Überschreiten des Freibetrages von 20.000 Euro ein Steuerabzug von 25 Prozent vorgenommen (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2017, BStBl 2018 I S. 52). Sofern die Kreditinstitute den Freibetrag nicht administrieren können, haben sie vom ersten Euro an einen Steuerabzug von 25 Prozent vorzunehmen.

Ab dem 1. Januar 2019 ist bei Vorlage einer NV-Bescheinigung dem hingegen lediglich ein Steuerabzug von 15 Prozent vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG 20.000 Euro übersteigen und der Gläubiger der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die entsprechende Anwendung auf Feststellungsbescheide im Sinne des § 60a AO wird derzeit durch das BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2017 verhindert.

Um in der anstehenden Dividendensaison eine einheitliche Handhabung bei NV-Bescheinigungen und Feststellungsbescheiden nach § 60a AO zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Rechtslage zu den Feststellungsbescheiden an die Bestimmungen zu den NV-Bescheinigungen anzupassen. Daher wird es im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden nicht beanstandet, wenn schon vor Anpassung des BMF-Schreibens „Einzelfragen zur Abgeltungssteuer“ vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) und Aufhebung des BMF-Schreibens vom 19. Dezember 2017 ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO wie eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG (NV-Art 35) behandelt wird.

Konkret bedeutet das: Liegt ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO vor und werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG erzielt, ist ein Steuerabzug von 15 Prozent vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG 20.000 Euro übersteigen und der Gläubiger der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Sofern der Freibetrag in einzelnen Fällen nicht administrierbar ist, wird es bis zum 31. Dezember 2019 nicht beanstandet, wenn bei Gläubigern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG mit Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG ein Steuerabzug von 15 Prozent auch dann vorgenommen wird, wenn die Kapitalerträge einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen. Auf das Erstattungsverfahren nach § 44b Absatz 5 EStG wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

